

FRIST-Verlängerungen

für die Umschreibung ausländischer Führerscheine

Vollzug der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV);

Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen der Inhaber einer Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Wohnsitznahme im Inland nach § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV anlässlich der Corona-Pandemie,

AZ C4-3615-9-43 vom 31.03.2020

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erlässt vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) und der damit verbundenen Auswirkungen auf der Grundlage von § 74 Abs. 1 Alt. 2 FeV i.V.m. § 8 Abs. 2 ZustVVerk i.V.m. § 3 Nr. 3 Buchst. c) der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begründet der Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland, **besteht die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen abweichend von § 29 Abs. 1 Satz 4 FeV noch zwölf Monate.** Die in Satz 1 gewährte Verlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen gilt nur für Fahrerlaubnisinhaber, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Freistaat Bayern nach dem 30. September 2019 begründet haben. Die in Satz 1 gewährte Fristverlängerung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen endet spätestens mit Ablauf des 1. April 2021.
2. Die Fahrberechtigung ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gültig.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.
4. Diese Ausnahmegenehmigung tritt am 2. April 2020 in Kraft.

Das bedeutet:

Für alle Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, die nach dem 30.09.2019 den Wohnsitz im Freistaat Bayern begründet haben, **verlängert sich die Frist zur Umschreibung in eine deutsche Fahrerlaubnis auf 12 Monate !!!!**

Die gewährte Fristverlängerung endet spätestens am 01.04.2021!

Das Team der Fahrschule Körber